

Koordination und Konzentration im gewerkschaftlichen Bereich

Nach dem Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Stuttgart — es war der 5. Ordentliche Kongreß nach dem Zusammenbruch — wurde viel über Koordination im gewerkschaftlichen Bereich diskutiert und geschrieben. Ein neuer Weg hat sich aber bisher nicht abgezeichnet.

Die gewerkschaftliche Halbzeit — der nächste Bundeskongreß findet 1962 statt — fordert nun eine gewisse Bilanz. Wenn auch im nächsten Jahr keine Wunder erwartet werden dürfen, so verlangt doch die Mitgliedschaft die Beseitigung derjenigen Schwierigkeiten, die einer gemeinsamen Entschlossenheit im Wege stehen.

Tatbestand

Wir haben 16 Gewerkschaften und Industriegewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund. Die angeschlossenen Organisationen anerkennen durch ihre Mitgliedschaft als Zweck des Bundes „die Zusammenfassung aller Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und Vertretung der gemeinsamen Interessen auf allen Gebieten, insbesondere der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik“.

Wie steht es nun mit der „wirkungsvollen Einheit“? Sehen wir uns daraufhin die Satzung des DGB an. Es ist u. a. die Aufgabe des DGB

a) Wahrnehmung der gewerkschaftlichen und gesetzlichen Aufgaben in der Wirtschaft, der Sozialversicherung, der Arbeitsverwaltung, den sonstigen Körperschaften und Verwaltungen. Aber: Die Einzelgewerkschaften nehmen die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben immer dann selbst vor, wenn es ihnen zweckmäßig erscheint.

b) Rechtsstellen einzurichten und zu unterhalten. Aber: Wo immer die Einzelgewerkschaften es wollen, unterhalten sie eigene Rechtsstellen mit Beratungs- und Vertretungsvollmacht.

c) Gemeinsame Schulung und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften. Aber: Sobald die Verwaltungsstellen der Einzelgewerkschaften eine gewisse Größe erreicht haben, nehmen sie diese Schulung selbst vor; in den Schulen der Gewerkschaften werden die Kurssteilnehmer finanziell günstiger gestellt als in den Bundesschulen des DGB.

d) Durchführung allgemeiner gewerkschaftlicher Werbung. Aber: Es besteht keine Abstimmung über Werbemethoden, Werbemittel, Zeit der Werbung und regionale Abgrenzung.

e) Herausgabe der Bundeszeitung, von Zeitschriften und einschlägiger Literatur. Aber: Die Bemühungen des DGB, trotz großer Anstrengungen und auch guter Erfolge (s. *Die Quelle*, Funktionärzeitschrift des DGB), sind nicht durchschlagend, denn die Bundeszeitung muß käuflich erworben werden, während die Einzelgewerkschaften ihre Zeitungen in großer Auflage, Aufmachung und Gestaltung kostenlos an alle Mitglieder abgeben. Die Zeitschriften einiger Gewerkschaften sind darüber hinaus größer, bunter und besser, ihre graphische Gestaltung teilweise hervorragend.

f) Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Erholungsstätten zur Förderung der Volksgesundheit. Aber: Während der DGB über keine Erholungsstätte verfügt, bauen die Gewerkschaften diese Einrichtungen aus; während der DGB

KOORDINATION UND KONZENTRATION

die Anzahl seiner Bundesschulen einschränken mußte, rufen die Gewerkschaften neue Schulen ins Leben.

g) Abgrenzung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften sowie Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen denselben. Aber: Obwohl der DGB sich abmüht, Grenzgebiete zu bereinigen, ist ihm keine Möglichkeit gegeben, die bestehenden Schiedssprüche durchzusetzen. Ihm fehlt hierzu jede Exekutivgewalt.

h) Schaffung von Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen sowie des Beitrags- und Unterstützungswesens in den Gewerkschaften und für die Anlegung und Verwaltung der Gewerkschaftsvermögen. Aber: Die Verwaltung der Einzelgewerkschaften richtet sich nach völlig eigenem Ermessen aus; bereits gemachte Fehler in einer Organisation müssen sich erst in anderen wiederholen, da es selbst an dem notwendigen Erfahrungsaustausch mangelt; das Formularwesen ist individuell bestimmt; es gibt keinen zentralen Papiereinkauf; das Beitrags- und Unterstützungswesen gleicht einem Dschungelgebiet.

Zur Beitrags- und Unterstützungsfrage

Der Unterschied im Monatspflichtbeitrag beträgt z. B. von einer Gewerkschaft zur anderen bei gleichem Verdienst über 500 vH. Selbst bei den beiden größten Gewerkschaften beträgt der Unterschied im höchsten Monatsbeitrag das Doppelte.

Streikunterstützung: Unterschied bis zur dreifachen Leistung.

Krankengeld: Unterschied bis zur vierfachen Leistung.

Sterbegeld: Unterschied bis zur siebenfachen Leistung.

Altersunterstützung: Unterschied in der Leistung von dreifacher Höhe.

Die Hälfte der Einzelgewerkschaften verfügt über keinerlei Altersunterstützung. Daraus ergibt sich u. a. folgendes Kuriosum: Nach dem Industrieverbandsprinzip „Ein Betrieb — eine Gewerkschaft“ — muß z. B. ein Chemiearbeiter, der aus gesundheitlichen Gründen seinen Betrieb wechselt, dann zur Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen übertreten, wenn er in einen Betrieb der Handelsbranche eintritt. Aber wird er es wirklich tun, wenn er durch diesen Organisationswechsel den Anspruch auf Altersunterstützung verliert?

Ursachen

Ich wollte durch die obigen Beispiele keine Kommentare liefern oder subjektive Eindrücke vermitteln; es lag mir an der Aufzeichnung des Tatbestandes.

Die Differenzen zwischen Realität und Satzung sollten zu denken geben. Die Ursachen sind mannigfaltig. Zwei Punkte erscheinen mir entscheidend für die bisherige Entwicklung zu sein:

- 1.) Mangelnde Autorität der Dachorganisation.
- 2.) Ungenügende Koordination im gesamten gewerkschaftlichen Bereich.

Wenn man dem DGB eine Satzung gibt, dann muß auch jede Einzelgewerkschaft sich zur Pflicht machen, diese Satzung zu achten, ja, für sie einzutreten. Erachtet man sie für veränderungsreif, so soll man entsprechend handeln. Eine Mißachtung allerdings würde nicht nur eine Abkehr vom gesamtgewerkschaftlichen Denken und Handeln bedeuten, sie würde die übergeordnete Stellung, die dem DGB zukommt, untergraben. Der DGB soll weder bevormunden noch Belehrungen erteilen dürfen, er soll aber in all den Fragen, für die er nach der Satzung zuständig ist, die entscheidende

Stellungnahme abgeben können. Nur in diesem Sinne möchte ich die „übergeordnete Stellung“ verstanden wissen.

Nehmen wir die Praxis. Findet ein wirtschaftliches Problem das Interesse aller Arbeitnehmer und somit auch aller Gewerkschaften, dann steht dem DGB die Priorität an der gewerkschaftlichen Stellungnahme zu. Es kann nicht die Aufgabe der Einzelverbände sein, eigene Stellungnahmen abzugeben, damit der DGB später alle Hände voll zu tun hat, die verschiedenen Äußerungen wieder unter einen Hut zu bringen, sondern die Auffassungen der Gewerkschaften insgesamt sind *vor* einer Stellungnahme zu koordinieren. Selbstverständlich ist Voraussetzung, daß der DGB alles Notwendige veranlaßt, damit er nicht nur die Auffassungen der Einzelgewerkschaften zusammenfaßt, sondern auch schnellstens eine DGB-Stellungnahme veröffentlichen kann. Voraussetzung ist natürlich, daß der DGB eine *eigene* Auffassung entwickelt.

Bleiben wir bei den Ursachen, die hier zur Erläuterung stehen. Der oft beklagte Autoritätsschwund kann sowohl vom DGB selbst verursacht als auch durch das Verhalten der Mitgliedsorganisationen herbeigeführt werden. Beide Mängel aber kann man abstellen, *ohne* Organisationsreform oder Satzungsänderung.

Kommen wir nun zur *Koordination*. Der größte Fehler wird schon bei der Deutung dieses Begriffes gemacht. Ich habe Koordination immer mit zweckmäßiger Zusammenarbeit übersetzt. Aber was macht man daraus? Die meisten, die gegen eine Koordination sind, verstehen darunter die Aufgabe aller Rechte der Einzelgewerkschaften. Niemand darf dieses wollen. Im übrigen steht im Fremdwörter-Lexikon: Koordination: reibungslose Abstimmung aufeinander, koordinieren: in ein Gefüge einbauen, aufeinander abstimmen. Mehr darf darunter nicht verstanden werden.

Die Gewerkschaften wären ein ganzes Stück voran, hätten sie ihre Arbeit nach dem Grundsatz einer gemeinsamen Abstimmung getan. (Von einer reibungslosen Abstimmung wollen wir gar nicht reden.)

Folgerungen

Wer nicht koordinieren will, hat weder den Stuttgarter Kongreß verstanden noch will er dessen Beschlüsse beachten.

Diejenigen aber, die die Koordination fördern wollen, sollten von vornherein eine entscheidende Erklärung abgeben, nämlich: „Unter Koordination wird nicht die Aufgabe der Personal-, Finanz- und Tarifhoheit der Einzelgewerkschaften verstanden.“ Nach dieser Eindeutigkeit sollte es dann auch keinen Gewerkschaftsfunktionär geben, der nicht bereit wäre, alle anderen Probleme zu koordinieren.

Und was läßt sich alles koordinieren, also aufeinander abstimmen? Die Werbung, die Schulung und Bildung, die Betreuung der Mitglieder, die Personengruppen-Arbeit, die Verwaltung, die wirtschafts- und sozialpolitischen Einzelfragen, die Tarifpolitik und weiteres mehr.

Ja, auch die Tarifpolitik; allerdings immer unter dem Grundsatz, daß der DGB nicht die Autonomie der Gewerkschaften anzutasten gewillt ist. Also auch gegen diese Koordination läßt sich kein Einwand erheben. Der Koordination ist überhaupt keine Grenze gesetzt, soweit der herausgestellte Grundsatz Beachtung findet.

Eine einheitliche Beitragstabelle ist *nicht* Voraussetzung für eine bessere Abstimmung untereinander. Das gleiche trifft für das Unterstützungswesen zu. Aber kein Versuch sollte unterlassen werden, die allzu krassen Gegensätze abzubauen. Wohl sollte ver-

sucht werden, die Arbeit der Einzelgewerkschaften einer Einheitlichkeit zuzuführen, d. h. aber keineswegs eine schematische Vereinheitlichung anstreben. Auch in diesem Punkt ist *Otto Brenner* nicht zu widersprechen, wenn er in Berlin feststellte: „Wir wenden uns gegen jede Fesselung und Bindung gewerkschaftlicher Kräfte durch Zentralisierung und Bürokratisierung.“ Es muß also gar nicht alles auf einen Nenner gebracht werden. Trotzdem müssen wir alles tun, um eine größere Annäherung zu erreichen, sowohl in der Frage der Beiträge als auch im Unterstützungswesen.

Anders verhält es sich bei den Grenzstreitigkeiten. Hier sind dem DGB als Exekutive auch Mittel an die Hand zu geben. Mir geht es absolut nicht darum, dem DGB zuviel Macht zu geben, aber Schiedssprüche haben einfach keine Gültigkeit, wenn sie nicht auch durchgesetzt werden können. In anderen Fällen werden Vereinsmitglieder mit Konventionalstrafen belegt, wenn sie gegen die Satzung verstoßen. Sollte es bei den Gewerkschaften nicht einfacher möglich sein?

Aber das Problem liegt noch tiefer. Es kann bewiesen werden, daß Einzelgewerkschaften in ihrem Geltungsbereich Branchen hinzunehmen, obwohl die gleichen bereits Bestandteil der Satzung einer anderen Gewerkschaft sind. Und mit der Satzungsänderung auf dem Gewerkschaftstag ist dann der Fall erledigt. Allerdings nicht für den DGB, denn mit der neuen Satzungsbestimmung der einen Gewerkschaft begründet die andere ein Schiedsgerichtsverfahren. Ob diese Schwierigkeiten verhindert werden können? Ich empfehle eine Änderung der DGB-Satzung dergestalt, daß nach Veränderung des Geltungsbereiches einer Gewerkschaft der DGB-Bundesausschuß zustimmen muß, andernfalls die neue Satzungsbestimmung nicht in Kraft treten kann.

Es könnten wahrscheinlich noch viele Folgerungen gezogen werden. Diese Hinweise sollen auch kein fertiges Rezept geben, vielleicht bilden sie aber eine brauchbare Diskussionsbasis. Und es kommt ja auch noch einiges hinzu. Von entscheidender Bedeutung dürfte z. B. die Organisation der *Angestellten* sein. Auch in diesem Punkt erhebt sich die Frage, ob eine straffere Zusammenfassung der Angestellten-Mitglieder nicht zweckmäßig erscheint.

Eine Kernfrage bildet die Zahl sechzehn. Ist es ein naturgegebenes Gesetz, daß im DGB *sechzehn* Gewerkschaften Mitglied sein dürfen? Man sollte diese Zahl erweitern, wenn die Zweckmäßigkeit dafür spricht. Auf der anderen Seite erscheinen Zusammenfassungen von Gewerkschaften ebenfalls diskussionsreif.

Man ist geneigt zu überlegen, ob der Ablauf der Bundeskongresse den heutigen Erfordernissen Rechnung trägt. Weiterhin fragt es sich, ob die hauptamtlichen Kräfte, zumindest auf der unteren und mittleren Ebene, als Geschäftsführer fungieren oder ob sie einer Wahl unterliegen sollen.

Es gibt eine Fülle weiterer Probleme, die in sich Einzelfragen sein mögen, die alle zusammengefaßt aber den Kern ausmachen: Wie kann der Einfluß des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Gewerkschaften verstärkt werden.

Koordination und Konzentration im gewerkschaftlichen Bereich sind nicht nur zweckmäßig, sie sind lebensnotwendig. Sie dienen allen Zweigen der gewerkschaftlichen Arbeit, von der Wirtschaftspolitik bis zur Verwaltung der Gewerkschaftshäuser, von der Mitgliederwerbung bis zur Streikunterstützung, von der Schulung der Funktionäre bis zur Bezahlung der eigenen Angestellten.

Die Gewerkschaften sollten nicht für oder gegen die Koordination, nicht für oder gegen die Konzentration im eigenen Raum sein. Sie sollten handeln.